

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 29. Januar.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Zusatz: die viergespaltene Feuilleton 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Waffenhändler Karl Theodor Wilhelm Seebach war am 2. Oktober mit Kalibrieren beschäftigt, d. h. er hatte zu prüfen, ob Patronen genau im einen Teschinklauf paßten. Während er diese Arbeit in seinem Geschäftslokal, Charlottenstraße 87, verrichtete, stand der Lehrling, damit ihm kein Unfall zustößen könne, falls sich eine Ladung entzünden sollte, ebseits von Seebach, und dieser hielt den Lauf der Waffe von sich ab in der Richtung nach der geschlossenen Thür des Nebenzimmers zu. Da beim Kalibrieren der Hahn geschlossen werden muß, damit sich zeigt, ob die Patrone genau paßt, so entlud sich bei der Arbeit ein Schuß, und die Kugel durchschlug die Thür des Nebenzimmers. In diesem Nebenzimmer lagerten zahlreiche Patronen der verschiedensten Art, und das Unglück wollte es, daß die Teschinkugel gerade in einen Haufen Patronen schlug, die nun sofort mit großer Heftigkeit explodierten. Die Gewalt der Explosion war so bedeutend, daß nicht nur die Fensterscheiben in dem Nebenzimmer zersprangen, sondern auch die Thür zertrümmert wurde, und Seebach selbst erhielt eine allerdings nicht erhebliche Verletzung. Er wurde wegen der Fahrlässigkeit, mit der er die Explosion, durch welche Teile eines Gebäudes zerstört wurden, herbeigeführt hatte, unter Anklage gestellt.

Im gestrigen Termin war als Sachverständiger der Waffenhändler Knaal anwesend, und dieser sagte aus, daß der Angeklagte ganz sachgemäß verfahren sei; allerdings hätte er die Waffe vollständig nach der Decke oder nach dem Fußboden richten müssen, damit auf keinen Fall ein Unglück hätte geschehen können; aber man könne doch von einer Fleaubert-Patrone nicht erwarten, daß deren Kugel eine Thür durchschlagen werde, da dies wohl nur in den seltensten Fällen geschehe.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß eine Fahrlässigkeit vorliege. Wenn überhaupt die Möglichkeit vorhanden sei, daß die Kugel eine Thür durchschlage, so müsse ein Fachmann diese Möglichkeit kennen und mit ihr rechnen; thue er dies nicht, und bedenke er nicht alle Gefahren, die möglicherweise eintreten könnten, so handle er eben fahrlässig. Die Fahrlässigkeit in dem vorliegenden Falle sei indes keine grobe, und deshalb beantrage er, der Staatsanwalt, eine Geldstrafe von 20 Mk. Der Gerichtshof erkannte nach diesem Antrage. Die Strafe sei so gering bemessen worden, weil erstens die Fahrlässigkeit nicht als eine grobe angesehen werden könne, und weil zweitens der Angeklagte durch die Explosion selbst schon eine Verletzung davongetragen, also immerhin schon eine Strafe erlitten habe.

Amtsgericht I.

Stebenundachtzigste Abteilung.

Der Arbeiter Lebed wollte nach Amerika auswandern; da er aber gestellungspflichtig war und seiner Militärpflicht noch nicht genügt hatte, so konnte er natürlich auch keinen Auslandspaß erhalten, und er wendete sich deshalb an die Auswanderungs-Agentur von Lange. Dort wurde er indes ebenfalls abgewiesen, da diese Agentur sich damit nicht befassen wollte, den jungen Mann ohne die erforderlichen Papiere ins Ausland zu befördern. Bei Lange war der Desillateur Stanislaw Czylanski als Dolmetscher angestellt, und dieser genoss in seiner Stellung nicht allein das Vertrauen seines Prinzipals, sondern auch dasjenige der meisten Auswanderungslustigen. Der Europamüde suchte deshalb, als er von Lange abgewiesen war, den Czylanski auf und bat ihn um seine Vermittelung. Der Dolmetscher zeigte sich auch bereit, dem jungen Manne die Ueberfahrt nach Amerika zu ermöglichen; aber, fügte er hinzu, vor allen Dingen müsse Lebed 60 Mk. zahlen, damit von dieser Summe die nötigen Papiere beschafft werden könnten.

Lebed war hierzu bereit und händigte dem Czylanski die verlangte Summe ein. Dieser nahm das Geld und mußte den Lebed auch zur Herausgabe seiner übrigen Ersparnisse, die noch 40 Mk. betragen, zu bewegen. Natürlich war der Dolmetscher garnicht in der Lage, dem Lebed die Ueberfahrt zu ermöglichen; er begnügte sich vielmehr damit, mit dem Gelde zu verschwinden. Damit er bei seinem „Abschied“ noch mehr Geld zusammenbekäme, schwandelte er seinem Prinzipal vor, er müsse eine kleine Reise unternehmen, zu welcher er um ein Darlehn bitte. Lange, der dem Dolmetscher volles Vertrauen schenkte, gab bereitwillig 30 Mk.; er sah jedoch weder dieses Geld noch den Czylanski jemals wieder.

Der Betrüger wurde auf die Anzeige der Betrogenen hin ermittelt und festgenommen. Gestern hatte er sich wegen Betrugs in zwei Fällen zu verantworten. Obwohl der Angeklagte ein offenes Geständnis ablegte, hielt der Gerichtshof doch eine strenge Strafe für angemessen, weil es sich um einen groben Vertrauensbruch gegen den Prinzipal und dann auch darum handelte, daß einem armen Auswanderungslustigen seine gesamten Ersparnisse abgenommen worden waren. Das Urteil lautete auf 10 Wochen Gefängnis.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

1. Zwei Studenten, Ehrenkönig und Grieser, hatten sich im August 1889 in der Jungfernhöhe duelliert, um eine Beleidigung, die der eine dem andern in der Trunkenheit beim Nachhausekommen zugefügt hatte, abzuwaschen. Die Forderung lautete anfänglich auf blanke Waffen; da aber der eine an einem Herzfehler litt, so konnte er eine solche Forderung nicht annehmen, und es wurden nun Pistolen gewählt. Bei dem Zweikampf selbst ging es sehr unblutig zu; denn die Waffe des einen versagte, und der Schuß des andern ging fehl. Nach dem ersten Kugelwechsel fand eine Ausöhnung statt. Beide wurden dann wegen Zweikampfs mit tödlichen Waffen unter Anklage gestellt.

Im Termin behaupteten beide Angeklagten, daß von einem Zweikampf im Sinne des Strafgesetzes gar keine Rede sein könne; denn keiner von ihnen habe die Absicht gehabt, den Gegner zu verletzen; es habe vielmehr nur der Form Genüge gethan werden sollen. Dies sei geschehen, und damit wäre die Sache erledigt gewesen; allerdings hätten beide nicht nach einer Vereinbarung eine Duellkomödie aufgeführt, sondern jeder habe, unabhängig von der Gesinnung des Gegners, den Entschluß gefaßt — und dann auch ausgeführt —, in die Luft zu schießen. Da auf dieser Weise die Möglichkeit, daß einer getroffen werden konnte, ausgeschlossen war, so könne auch von einem strafbaren Zweikampf nicht die Rede sein; denn ein bloßes in die Luft Feuern könne unmöglich bestraft werden.

Der Gerichtshof war anderer Ansicht. Es komme nicht darauf an, daß in einem Zweikampf wirklich einer der Duellanten getroffen werde; denn nicht dadurch entstehe der strafrechtliche Begriff; es sei vielmehr nur erforderlich, daß zwei Personen, die sich gefordert haben, sich mit der Waffe entgegengetreten und von der Waffe Gebrauch machen. Es müsse jeder den eigenen Körper der Kugel des Gegners preisgeben; ob er selbst zu treffen wünsche oder nicht, darauf komme es nicht an. Man kann auch nicht sagen, daß in dem vorliegenden Falle keiner seinen Körper der Kugel des Gegners preisgegeben habe, weil keiner die Absicht hatte, den Gegner zu treffen; denn von dieser Absicht war beiden nichts bekannt, und wenn dann wirklich beide unterabredet in die Luft feuerten, so handelten sie sehr edel; aber das, was sie vornahmen, war immerhin ein Zweikampf. Das Urteil lautete auf geringe Strafe.

Gegen diese Entscheidung legten die Verurteilten Revision ein, und das Reichsgericht erachtete dieselbe

auch für begründet; denn es schloß sich der Auffassung der Angeklagten an und hob das erstinstanzliche Urteil auf. Die Sache wurde aber gleichwohl an die erste Instanz zurückverwiesen, weil noch zu prüfen sei, ob nicht wenigstens eine Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen vorliege. Die Strafkammer hat nun gestern auch diese Frage verneint und die Angeklagten freigesprochen. Wenn kein Duell vorhanden sei, weil die Duellanten von vornherein die Absicht hatten, in die Luft zu schießen, so sei auch keine strafbare Forderung anzunehmen, da schon bei dieser die Absicht, den Gegnern nicht zu treffen vorlag.

2. Als der Schießplatz bei Tegel noch zu den Schießübungen der Artillerie verwendet wurde, bildete der Diebstahl des verschossenen Materials für viele Leute einen unerlaubten Erwerbszweig, und das Landgericht II, zu dessen Bezirk der Schießplatz gehört, hatte unzählige Verurteilungen wegen dieses Vergehens auszusprechen gehabt. Als dann die Artillerie den Platz nicht mehr als allgemeinen Schießplatz benutzte, glaubte man, daß der Unfug des Kugelsuchens nun für immer von dort verbannt sei. Daß diese Annahme sehr weit von der Wirklichkeit abwich, zeigte sich sehr bald, und ein „schwererer Diebstahl“ als der, welcher gestern das Richterkollegium beschäftigte, ist unter der Bezeichnung „strafbarer Eigennuß“ — denn so wird der Munitions-Diebstahl bezeichnet — noch nicht abgeurteilt worden.

Die Arbeiter Breitholz, Rudolf und Wilhelm Lusch sowie Binder hatten große Vorräte verschossener Munition gesammelt und am Waldekrande in der Nähe des Schießplatzes aufgestapelt. Es waren nicht weniger als 60 Centner verschossener Munition, die sie gesammelt hatten. Natürlich mußte bei diesem Engros-geschäft auch für Pferd und Wagen gesorgt werden, damit diese gewaltige Menge fortgeschafft werden konnte. Die Diebe nahmen deshalb den Kutscher Heese in Dienst, der sich mit seinem Wagen an dem Stapelplatz einstellte und das Diebstahlobjekt in zwei Fuhrn fortbrachte.

Der schöne Verdienst, den die Männer erzielten, sollte ihnen doch nicht ungestört überlassen bleiben; denn die Herkunft des alten Eisens blieb der Behörde nicht verborgen, und die erstgenannten vier Personen wurden des strafbaren Eigennuzes, Hesse der Begünstigung angeklagt. Sämtliche Personen sind schon häufig vorbestraft, und meist hat sie das Geschäft des Kugelsuchens mit den Gerichten in Verbindung gebracht.

Die Angeklagten gaben an, daß nur die Not sie zu ihrem Vergehen getrieben habe; jetzt, da sie nun hoffen könnten, bald wieder eine lohnende Beschäftigung zu finden, müßten sie nun gerade ins Gefängnis wandern. Der Vorsitzende mußte über diese scheinbare Reue lachen und bemerkte: „Ach was, Sie gehen doch wieder hin, wenn Sie entlassen werden.“ Das Urteil fiel übrigens noch einmal milde aus; denn Breitholz und Rudolf Lusch wurden zu je 6 Wochen und Wilhelm Lusch, Binder und Heese zu je 4 Wochen Gefängnis verurteilt. Heese sei ebenso bestraft wie die Diebe selbst; denn, wenn er sich auch noch so unschuldig stelle, so sei doch zweifellos, daß er nur seines Vorteils wegen die Fuhrre angenommen habe, wohl wissend, daß es sich um gestohlene Sachen handle.

Die Teilung des Amtsgerichts I Berlin.

In Nr. 5 laufenden Jahrgangs dieser Zeitung sind die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt, welche in Betracht kommen können bei einer Zerlegung des Landgerichts I und des Amtsgerichts I Berlin. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß für eine Teilung des Landgerichts kein Bedürfnis vorhanden ist, daß eine solche vielmehr für Parteien und Anwälte hemmend und störend sein würde. Wir dürfen der Ansicht

Seite eine Beilage.